



**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Landtag Rheinland-Pfalz
- Ausschuss für Gesundheit -
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Königswinter, 17.06.2025
Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Anhörung gemäß zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Stellungnahme von Aeternitas e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06.05.2025 (Drs. 18/12058), die wir gerne wahrnehmen.

Nach unserer Auffassung erfüllt der Entwurf die Ambitionen zur Schaffung eines modernen, die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger aufgreifenden Bestattungsgesetzes. Wir erkennen den Versuch einer Umsetzung vieler Aspekte, die Angehörige verstorbener Personen oder Personen, die für ihre eigene Bestattung vorsorgen möchten, immer wieder an uns herantragen.

Positiv hervorheben möchten wir vorab insbesondere die neu einzuführenden Möglichkeiten der Aschenbeisetzung, der Aschenaufbewahrung und -teilung sowie der freien Bestattung im Leichentuch.

In unserer Stellungnahme vom 31.01.2025 zum Referentenentwurf des Wirtschafts- und Gesundheitsministerium aus dem Dezember 2024 haben wir bereits viele Punkte angesprochen. Wie wir mit Freude festgestellt haben, sind etliche unserer Kritikpunkte nunmehr in den Gesetzentwurf der Landesregierung eingeflossen.

Im Folgenden möchten wir zu einigen Vorschriften des aktuellen Gesetzentwurfs Stellung nehmen.

1. § 2 Gemeindefriedhöfe

Die Erweiterung des Bestattungsanspruchs gegenüber einem Friedhofsträger in Absatz 2 wird von uns begrüßt, weil es kaum mehr zu Belegungsengpässen auf Friedhöfen kommt. Das Erfordernis einer „sachgerechten Begründung“ erscheint allerdings nicht hinreichend

bestimmt, zumal auch die Entwurfsbegründung hier keine näheren Kriterien oder Beispiele benennt.

Die Abgrenzung der Fallgestaltungen in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 erscheint nicht ohne Weiteres verständlich, der Hintergrund der Regelung in Satz 4 kann hier nicht erkannt werden.

In Absatz 4 wird nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Verwaltungshelferschaft hingewiesen, wir regen hierzu jedoch an, ebenso die Möglichkeit einer Beleihung wie beispielsweise im nordrhein-westfälischen Recht in Erwägung zu ziehen. Auch eine grundsätzliche Möglichkeit zur Privatisierung von Aufgaben im Friedhofsbereich wäre zu überdenken.

2. § 3 Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Grabstätten in Kirchen nach Absatz 5 kommen in Rheinland-Pfalz beispielsweise bereits in Bad Dürkheim, Boppard, Ramstein-Miesenbach oder Trier vor. Die neu eingefügte Vorschrift zieht keine übermäßige Reglementierung nach sich, könnte aber insofern präziser formuliert werden, ob hierbei die Bestattung sowohl von Aschen als auch von Leichen gemeint ist.

3. § 4 Private Bestattungsplätze

Im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage wird in der Entwurfsfassung ein Rückschritt insofern gesehen, als zukünftig auf privaten Bestattungsplätzen lediglich nur Grabmale und Grabeinfassungen entsprechend § 9 verwendet werden dürfen („Kinderarbeit“). Hier wird ein aus unserer Sicht zu weitgehender Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Personen gesehen, die derartige private Bestattungsplätze errichten wollen. Für Privatpersonen mag das Interesse an dieser Problematik unter Umständen weniger ausgeprägt sein, zumal vergleichbare Regelungen bei anderen privaten Bauprojekten nicht existieren. Dies wiegt desto schwerer, als die Neuregelung auch bestehende private Bestattungsplätze zu betreffen scheint.

Die neu eingefügte einschränkende Voraussetzung in Ziffer 3 des Absatzes 2 (Pflicht zur würdigen Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit) erscheint weniger problematisch, weil die Inhaber des Bestattungsplatzes selbst ein entsprechendes Interesse haben dürften.

4. § 5 Begräbniswälder

Die – in der Praxis bislang wenig genutzte – Möglichkeit der Aschenbeisetzung ohne Urne wird als Erweiterungsoption von uns bereits grundsätzlich begrüßt. Die Kategorisierung als Friedhof sowie die Notwendigkeit einer Friedhofssatzung entspricht dem in anderen Bundesländern Üblichen.

Gegenüber dem Entwurf vom Dezember 2024 wird nun die Formulierung „Feuerbestattung“ statt „Urnenbeisetzung“ verwendet. Dies ist jedoch weniger präzise, weil unter Feuerbestattung gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 und nach allgemein üblicher Definition die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Ascheurne in einer Grabstätte zu verstehen ist. Die Feuerbestattung als zweiaktige Bestattungsart beinhaltet daher immer die Kremation einer verstorbenen Person. Dieser Teil der Feuerbestattung dürfte aus nachvollziehbaren Gründen in Bestattungswäldern nicht vorzusehen sein. Daher sollte die Formulierung „Urnenbeisetzungen“ verwendet werden.

5. § 6 Ruhezeit

Soweit die Mindestruhezeit bei „Feuerbestattungen“ und das Ausbringen der Asche auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen und das Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen fünf Jahre betragen soll (Absatz 2), wird dies unsererseits begrüßt. Den Friedhofsträgern wird die Möglichkeit offengehalten, längere Ruhezeit für die Urnengrabstätten und Orte der Ascheausbringung festzulegen, sofern vor Ort ein entsprechendes Bedürfnis besteht bzw. andere Aspekte dies nahelegen. Bei der Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen, der Genehmigung dortiger Beisetzungen und das Ausbringen von Totenasche außerhalb von Friedhöfen wäre eine Nebenbestimmung möglich, die eine längere Ruhezeit vorgibt. Diese Abweichung würde der Genehmigungsbehörde jedoch einen erhöhten Begründungsaufwand auferlegen.

Dass die Ruhezeit bei den sonstigen neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 entfällt, erscheint konsequent, wenn man die allgemeine Definition der Ruhezeit als Zeitspanne, innerhalb der eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf, zugrunde legt.

Bei der Flussbestattung, bei einer Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung oder bei der Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung (neue Bestattungsformen) gibt es eine solche Grabstelle nicht bzw. nicht zwingend.

In § 11 Abs. 8 Satz 1 wird jedoch als neue Bestattungsform auch ein genehmigtes Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen eingeführt. Hier sehen wir einen Widerspruch zur fünfjährigen Mindestruhezeit nach Absatz 2 für dieselbe Beisetzungsform. Dies wäre zu konsolidieren.

In den Absätzen 5 und 6 wird erstmalig der Umgang mit Verstorbenen oder deren Aschen nach Ablauf der Ruhezeit geregelt. Aus unserer Sicht wird hierbei (nunmehr) das fortbestehende Totensorgerecht der Angehörigen der verstorbenen Person gewahrt, als beispielsweise dem Wunsch nach einer Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit nachgekommen werden kann.

Dem Wunsch von Angehörigen folgend sollte in Absatz 6 generell ermöglicht werden, der totenfürsorgeberechtigten Person nicht nur die Schmuckurne – was aufgrund des Eigentumsrechts selbstverständlich ist –, sondern auch eine etwaige Aschekapsel und die Asche selbst auszuhändigen. Wenn die Asche statt einer Beisetzung auf einem Friedhof zukünftig auch anderweitig beigesetzt oder verwahrt werden darf (neue Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8), so muss dies auch für Totenasche gelten, deren Ruhezeit nach früherer Beisetzung auf einem Friedhof nun abgelaufen ist. Hierbei wäre ggf. auf die entsprechenden Voraussetzungen abzustellen.

Zu überdenken ist aus unserer Sicht an dieser Stelle (§ 6 Absatz 6) auch, ob wirklich auf die „Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1“ abzustellen ist, oder nicht auf die Inhaber des Totensorgerechts. Beide Personenkreise müssen nicht deckungsgleich sein. Die Totensorgeberechtigten sind aber aufgrund ihrer Rechtstellung dazu berufen, über den Umgang mit Verstorbenen und Totenasche zu bestimmen. Bei den „Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1“ handelt es sich demgegenüber um die polizei- und ordnungsrechtlich Verantwortlichen („Störer“ im Sinne der Gefahrenabwehr), gegen die Maßnahmen gerichtet werden können.

6. § 8 Friedhofssatzung, Friedhofsordnung

Die gewählten Formulierungen werfen Fragen nach der Unterscheidung zwischen den regelmäßig synonym verwendeten Begriffen der „Friedhofssatzung“ und der „Friedhofsordnung“ auf.

Die aufgezählten Inhalte der Friedhofssatzungen halten sich im Rahmen desjenigen, was üblicherweise in Friedhofssatzungen geregelt wird.

7. § 9 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Begründung zum Entwurf aus Dezember 2024 wird in der Gesetzesbegründung nunmehr klargestellt, dass es zu einer inhaltlichen Änderung im Vergleich zum gegenwärtigen § 6a kommt. Nach dieser geltenden Vorschrift „*können* [die Friedhofsträger] durch Satzung bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn [...]“. Nunmehr ist formuliert: „Die Friedhofsträger bestimmen durch Satzung, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn [...]“. Nach dem Wortlaut wurde hier aus einer „Kann-Regelung“ eine verbindliche Vorgabe zur Regelung dieser Materie. Ob dies Sinn der Regelung ist, wäre aus unserer Sicht zu prüfen.

8. § 11 Bestattung

Die Angleichung an die Vorgaben der Personenstandsverordnung und die Rechtslage in anderen Bundesländern wird in Bezug auf den Umgang mit totgeborenen Kindern ebenso begrüßt wie die Ersetzung von „Fehlgeburt“ durch den verbreiteten – wenn auch unscharfen – Begriff „Sternenkind“. Kritisch sehen wir die unklare Formulierung „so ist eine Bestattung zu genehmigen“ in Absatz 2 Satz 3. Im Hinblick auf den Bestattungsanspruch nach § 2 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs erscheint eine Genehmigung darüber hinaus entbehrlich.

Für sinnvoll erachten wir die gemeinsame Bestattung von Kind und Elternteil nach Absatz 4 Satz 3. Die Formulierung „in kürzester Zeitabfolge“ erscheint jedoch unpräzise. Sie könnte durch „bei oder im Zusammenhang mit der Geburt“ ersetzt werden.

In Absatz 2 sollte unserer Ansicht nach auch geprüft werden, ob der Wille von Geschäftsunfähigen oder Kindern nicht doch Berücksichtigung finden sollte. In den Bestattungsgesetzen des Großteils der anderen Bundesländer findet sich diese Einschränkung nicht.

Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen kommt den aktuellen Wünschen weiter Teile der Bevölkerung nach und gibt deutlich erweiterte Möglichkeiten zu individuell gestalteten Bestattungen. Als Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Optionen begrüßen wir dies als Schritt in die richtige Richtung, um den Bedürfnissen und Wünschen der Angehörigen wie auch der zu Lebzeiten Vorsorgenden gerecht zu werden.

a) „Erdbestattung“ im Leichentuch

Die Regelung des Entwurfs, sarglose Bestattungen grundsätzlich immer dann zuzulassen, wenn sie dem ausdrücklichen Willen der Verstorbenen oder der hinterbliebenen Angehörigen entsprechen, wird ausdrücklich begrüßt. Das Abstellen auf religiöse und weltanschauliche Begründungen zu unterlassen, wird den gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht.

b) Ascheausbringung

Mit der Ergänzung in Absatz 6 Satz 4 am Ende erlaubt Rheinland-Pfalz im Grundsatz die Verstreuung oder Vergrabung der Totenasche. Dies ist in anderen Bundesländern (u.a. Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Brandenburg oder Schleswig-Holstein) zum Teil seit vielen Jahren und auf vielen Friedhöfen als Bestattungsform etabliert.

c) Seebestattung

Bislang ist Rheinland-Pfalz eines der wenigen Bundesländer, die die Seebestattung im Bestattungsgesetz nicht als Bestattungsart bzw. -form nennen (auch wenn sie nicht explizit verboten und de facto für rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürger möglich ist und genutzt wird). Es ist auch als Binnenstaat folgerichtig, die Seebestattung als häufig praktizierte Form der Bestattung anzuerkennen und – wie hier in geringem Maße – zu regeln.

d) „Flussbestattung“ als Aschebeisetzung in Flüssen

Wir begrüßen die neu einzuführende Bestattungsform der Beisetzung von Totenasche auf ausgewählten Flüssen. Hier wäre Rheinland-Pfalz Vorreiter in Deutschland, wenngleich diese Form der Beisetzung beispielsweise in Österreich (Donau) oder den Niederlanden (Maas, Rhein) bereits seit einigen Jahren praktiziert und (auch für Verstorbene aus Deutschland genutzt) wird. Es ist deshalb nach unserer Einschätzung von einem Bedarf in der Bevölkerung auszugehen, insbesondere auch in einem Binnenland, in dem der Bezug der Menschen zu bestimmten Flüssen höher einzuschätzen sein könnte als zu Nord- oder Ostsee. Wir erwarten daher, dass diese Bestattungsform in Rheinland-Pfalz angenommen werden wird, wenn einige organisatorische Punkte geklärt werden.

Es ist sachgerecht, die Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts ausdrücklich zu erwähnen. Daneben wäre in Erwägung zu ziehen, die nähere Bestimmung der räumlichen Bereiche, z.B. anhand bestimmter Flusskilometer, in denen diese Beisetzungsform angeboten werden darf, in der Bestattungsverordnung zu regeln, die dann entsprechend angepasst werden müsste (vgl. auch § 29).

e) Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen

Dem Beispiels Bremens folgend soll zukünftig zulässig sein, die Asche außerhalb von Friedhöfen auszubringen, d.h. zu verstreuen oder vergraben. Diese Möglichkeit wird seitens der Bevölkerung vielfach gewünscht und von uns positiv bewertet. Die Genehmigungsvoraussetzungen erscheinen sachgerecht und ausreichend, um diese – für Rheinland-Pfalz neue – Beisetzungsform zu reglementieren. Auch hier wurde sich an der Regelung in Bremen orientiert, die sich mittlerweile etabliert hat.

f) Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung und Ascheteilung

Auch mit der Ermöglichung dieses Umgangs mit der Totenasche geht Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland neue Wege der Trauerbewältigung und folgt damit unseren seit vielen Jahren vorgebrachten Forderungen. Wir begrüßen diese Möglichkeiten ausdrücklich, weil viele Menschen den Wunsch haben, einen nahen Angehörigen oder eine vertraute Person auch nach dem Tod Teil des eigenen Lebens werden zu lassen. Mit dieser Umsetzung werden die Interessen der Hinterbliebenen wie vor allem auch der Verstorbenen, die diese Möglichkeit nach ihrem Tod favorisieren, umfassend gewahrt.

Als wichtigste Voraussetzung ist der Nachweis des Willens der verstorbenen Person zu diesen Handlungsmöglichkeiten im Gesetzentwurf hinreichend festgelegt. Auch die Formvorgabe einer schriftlichen Verfügung sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Rheinland-Pfalz – und das gesamte Bundesgebiet – neue Form des Umgangs mit der Totenasche eingeführt wird. Diesem Aspekt trägt die verhältnismäßig strenge Formvorschrift Rechnung. Gleiches gilt für die Festlegung der Dokumentationspflicht sowie die fortgeltende Beisetzungsspflicht für Aschereste.

Die Regelung in Absatz 11 ist kritisch zu sehen, soweit auf sogenannte „Sozialbestattungen“ Bezug genommen wird. Der Begriff hat sich zwar im Laufe der Zeit verfestigt, ist aber letztlich

kein Rechtbegriff. Es wird damit auch keine Bestattungsform umschrieben, sondern lediglich auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 74 SGB XII verwiesen. Diese gehört dem Sozialhilferecht an, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 GG i.V.m. Art. 74 Nr. 7 GG besitzt. Den Bundesländern obliegt lediglich die Ausführung der Sozialhilfe als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG). Es ist daher zweifelhaft, ob sich die zuständigen Sozialhilfeträger an die Vorgabe des § 11 Absatz 11 zu halten haben. Den dahinterstehenden Zweck heißen wir gut, weil damit von staatlicher Seite klargestellt wird, dass die – mutmaßlich geringeren – Kosten der neuen Bestattungsformen nicht allein als „erforderlich“ im Sinne des § 74 SGB XII angesehen werden dürfen.

9. § 12 Tuchbestattungen

Die Entwurfsfassung im Kontext von sogenannten Tuchbestattungen als Form der Erdbestattung wird von uns begrüßt. Insbesondere der Verzicht auf eine religiöse oder weltanschauliche Begründung zu dieser Beisetzungsform wird als zeitgemäß und im Hinblick auf die (negative) Religionsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz gerechtfertigt angesehen.

Das Schriftformerfordernis wird von unserer Seite jedoch abgelehnt. Im Gegensatz zu den „neuen Bestattungsformen“ nach § 11 Absatz 8, handelt es sich bei der Tuchbestattung um eine in Deutschland seit Jahrzehnten praktizierte Form der Grablegung. Eine andere Nachweismöglichkeit in Bezug auf den Willen der verstorbenen Person sollte daher nach unserer Auffassung als ausreichend angesehen werden.

Der Transport der verstorbenen Person bis zur Grabstätte im Sarg wird von uns als würdig und angemessen angesehen. In diesem Zusammenhang befürworten wir eine Änderung bzw. Ergänzung von § 5 der Bestattungsverordnung, um in diesem Zusammenhang auch die Verwendung eines Transportsarges zu ermöglichen.

10. § 13 Verantwortlichkeit

Die Regelung zur Verantwortlichkeit im Hinblick auf Bestattungen wird insgesamt von uns begrüßt, insbesondere weil nunmehr die Verantwortlichkeit der Erben entfällt. Dieses deutschlandweit einzigartige Kuriosum ist absolut praxisfern und wird der ordnungsrechtlichen Maxime der effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Schließlich wird die Erbenstellung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bestattungsfrist (§ 15 bzw. § 23 des Entwurfs) in den meisten Fällen nicht rechtlich zweifelsfrei festgestellt sein

Wir sprechen uns für eine Streichung der Einschränkung der Volljährigkeit im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus. Personen, die nicht volljährig sind, können praktisch eine Bestattung durchführen lassen, vertreten beispielsweise durch Eltern, Vormund oder Betreuer. Sollte tatsächlich ein minderjähriges Kind bestattungspflichtig sein, mangelt es häufig an den finanziellen Möglichkeiten, die Bestattung durchführen zu lassen. Die staatliche Hilfe nach § 74 SGB XII (sogenannte Sozialbestattung) setzt aber unter anderem als Anspruchsvoraussetzung eine Bestattungspflicht voraus. Damit – zumindest wenn keine Erbenstellung vorliegt – würde eine minderjährige Person keine Übernahme der Bestattungskosten durch den zuständigen Sozialhilfeträger erhalten.

Die Aufnahme der totenfürsorgeberechtigten Person als verantwortlich für die verschiedenen Verpflichtungen des Gesetzes sehen wir als problematisch an. Hier kommt es zu einer Aufhebung der klassischen Unterscheidung zwischen Totenfürsorge und ordnungsrechtlich zu beachtender Pflichten. Diese Differenzierung gibt es aus guten Gründen. Insbesondere der Zweck einer effektiven Gefahrenabwehr wird gefährdet, wenn Aspekte ermittelt werden

müssen, die jenseits des Kriteriums der Verwandtschaft liegen. So müsste die örtliche Ordnungsbehörde zunächst nachforschen, ob eine Bestattungsverfügung der verstorbenen Person vorliegt, um darin die totenfürsorgeberechtigte Person feststellen zu können. Letztlich ergeben sich damit dieselben Probleme wie aktuell bei „Erben“. Das Abstellen auf ein objektives Kriterium wie den Verwandtschaftsgrad ist weitaus einfacher zu handhaben.

In der Aufzählung der verantwortlichen Personen (Absatz 1 Satz 3) wäre nach unserer Auffassung zu prüfen, ob „der sonstige Sorgeberechtigte“ (Nr. 5) weiterhin aufgeführt werden sollte. In der Praxis ist hier nicht hinreichend erkennbar, welche Personen hiermit gemeint sind. Deutschlandweit wird der „sonstige Sorgeberechtigte“ derzeit lediglich in Sachsen ebenfalls als bestattungspflichtig geführt. Insofern erscheint diese Personenbezeichnung als unüblich.

11. § 15 Leichenschau

In Anbetracht der Tatsache, dass mittlerweile alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland eine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorschreiben, erscheint die Regelung des Absatz 8 Nr. 1 aktuell entbehrlich.

Hinsichtlich der Festlegung der Kostentragungspflicht wird von unserer Seite kritisiert, dass „die zur Bestattung Verpflichteten“, also die Verantwortlichen nach § 13, die Kosten der Leichenschau(en) zu tragen haben. Soweit die Leichenschau der Feststellung der Todesart und der Todesursache dient, erscheinen hier ausschließlich staatliche Interessen gegeben. Dies gilt insbesondere für die zweite Leichenschau. Daher wäre es nach unserer Ansicht zumindest diskussionswürdig, die Kostentragung dem Land Rheinland-Pfalz aufzuerlegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung Voraussetzung für die Bestattung sind. Dennoch verfolgt die Erstellung der Todesbescheinigung mehrheitlich gesamtgesellschaftliche Intentionen (z.B. die Aufklärung von etwaigen Straftaten, Prüfung von Infektionsgefahren und notwendiger Gefahrenabwehrmaßnahmen, Zwecke der Forschung und Statistik), wie die Nennung der Zwecke der Todesbescheinigung in § 18 Absatz 1 belegt.

12. § 21 Einsargung

Eine Bestattungsfeier am offenen Sarg ist entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage nach wie vor im Grundsatz verboten. Dies erscheint uns als eine unnötige Einschränkung der Wünsche der Trauernden, wenn keine infektionsrechtliche Indikation vorliegt und der Zustand der verstorbenen Person eine Verabschiedung am offenen Sarg zulässt.

13. § 22 Überführung

Wie in der gegenwärtigen Gesetzesfassung bereits formuliert bleibt unklar, welche „ärztlichen Maßnahmen“ in Absatz 1 gemeint sind. Unklar erscheint uns ebenfalls, in welche Richtung Satz 3 zu verstehen ist, wenn ein nicht-natürlicher Tod festgestellt wurde.

14. § 23 Warte- und Bestattungsfrist

Wir schlagen vor, die bisherige Wartezeit von 48 Stunden auf 24 Stunden zu reduzieren. Ein Verfahren zur Fristverkürzung nach Absatz 2 wäre dann entbehrlich. Zwar ist die 48-Stunden-

Frist im Bundesgebiet noch weit verbreitet, aktuellere Gesetzesänderungen (z.B. Berlin) hatten zuletzt aber eine Reduzierung der Frist zum Gegenstand.

Die lange Frist von 14 Tagen wird im Sinne der Ermöglichung einer flexiblen Bestimmung des Bestattungstermins unsererseits für sinnvoll und ausreichend erachtet. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Todesfeststellung wird hier jedoch kritisch gesehen, weil die Leichenschau mitunter einige Tage oder auch Wochen nach Todeseintritt vorgenommen werden könnte. Wegen der einsetzenden Verwesung wäre hier eine zweiwöchige Frist als zu lang angesehen werden; eine Anordnungsmöglichkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ist im Gesetzentwurf für diese Konstellation nicht vorgesehen.

15. § 25 Ausgrabung, Umbettung

Durch die Neufassung der Regelungen zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen (gegenwärtig § 17) wird im Wesentlichen die Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex in das Bestattungsgesetz übernommen. Andere Aspekte finden sich bereits jetzt in den örtlichen Friedhofssatzungen.

Wenn als Zweck einer Ausgrabung ebenso die Möglichkeit der nachträglichen Einäscherung erwähnt wird, so halten wir dies für sehr sinnvoll. Damit würde auch die Möglichkeit der Wahl einer der „neuen Bestattungsformen“ des § 11 Absatz 8 gegeben sein. Vor diesem Hintergrund erscheint der ausnahmslos vorgeschriebene Nachweis einer anderen zur Verfügung stehenden Grabstätte nicht sachgerecht. Da die „Umbettung“ begrifflich eine „neue“ Grabstelle voraussetzt, könnte dieses Kriterium ohnehin entfallen oder in der Friedhofssatzung bzw. im Rahmen einer Nebenbestimmung zur erforderlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Berücksichtigung finden.

16. § 26 Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen

Problematisch erscheint das aus der gegenwärtigen Gesetzesfassung übernommene Berufsverbot in Bezug auf Hebammen, sofern man diesen Beruf als Heil- oder Heilhilfsberuf im Sinne der Vorschrift auffasst. Generell bietet sich eine Prüfung an, ob diese Verbotsnorm, die sich in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer nahezu gar nicht (mehr) finden lässt, weiterhin aufrecht erhalten werden soll.

Zu Absatz 3 Satz 2: Nach unserer Auffassung können „die in Absatz 1 genannten Personen“ gar nicht von der nach § 13 verantwortlichen Person von der Schweigepflicht entbunden werden. Diese Möglichkeit dürfte nach unserer Auffassung lediglich dem/der jeweiligen Auftraggeber/Auftraggeberin bzw. der totenfürsorgeberechtigten Person zustehen.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -